



EINWOHNERGEMEINDE

3293 DOTZIGEN

Ausserordentliche Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 2. September 2026, um 19.00 Uhr, Mehr- zweckhalle Dotzigen

Stimmberechtigung

Alle Schweizer/innen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft und über 18 Jahre alt sind und das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten haben, sind stimmberechtigt.

Rechtsmittelhinweis

Die Unterlagen können 30 Tage vor der a.o. Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei eingesehen werden.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Seeland in Aarberg einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsverfahrensgesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Informationsveranstaltungen zur a.o. Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat führt anlässlich der a.o. Gemeindeversammlung an einem Abend eine Infoveranstaltung durch, um die Fragen aus der Bevölkerung zu beantworten.

Dienstag, 18. August 2026 um 19.00 Uhr im Bangerterhaus Dotzigen

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Ausgangslage	3
3	Ergebnisse der öffentlichen Vernehmlassung	5
3.1	Amtszeitbeschränkung	5
3.2	Ausgabenkompetenz des Gemeinderates.....	6
3.3	Behandlung von Initiativen	7
3.4	Stellenetat.....	7
3.5	Mobilfunkantennen.....	8
4	Überarbeitung des heutigen OgR's	8
4.1	Wahl Gemeinderat Majorzsystem	9
4.2	Wahl Gemeindepräsidium.....	10
4.3	Neuordnung der ständigen Kommissionen	11
4.4	Amtszeitbeschränkung	13
4.5	Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Stimmberechtigten und Gemeinderat.....	14
4.6	Anstellung des Personals	15
5	Ziel der Vorlage.....	16
6	Weiteres Vorgehen	16
7	Antrag	16

1 Das Wichtigste in Kürze

Die Totalrevision des Organisationsreglements (OgR) regelt die Organisation der Gemeinde Dotzigen neu. Nach der öffentlichen Vernehmlassung wurde der ursprüngliche Entwurf aufgrund der Rückmeldungen aus der Bevölkerung in mehreren wichtigen Punkten angepasst.

Die wichtigsten Änderungen:

- Die bisherigen Finanzkompetenzen bleiben unverändert.
- Initiativen werden weiterhin der Urnenabstimmung unterstellt.
- Die Amtszeitbeschränkung bleibt bestehen und wird auf vier Legislaturperioden erweitert.
- Die Gemeinderatswahlen erfolgen künftig im Majorzverfahren.
- Die Anzahl ständiger Kommissionen wird reduziert.
- Über den Stellenetat der Verwaltung entscheidet künftig der Gemeinderat.
- Das Personal wird künftig privatrechtlich angestellt.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der überarbeiteten Vorlage eine ausgewogene und breit abgestützte Lösung vorzulegen.

2 Ausgangslage

Die Arbeiten zur Revision des Organisationsreglements wurden im Rahmen eines Workshops des Gemeinderates aufgenommen. In mehreren Arbeitsschritten wurden die bestehenden Strukturen überprüft und mögliche Anpassungen erarbeitet. Der daraus entstandene Entwurf wurde im Frühling 2026 der Bevölkerung vorgestellt und anschliessend in eine öffentliche Vernehmlassung gegeben. Die Rückmeldungen wurden ausgewertet und in die nun vorliegende Vorlage aufgenommen.

Beim Organisationsreglement (OgR) handelt es sich um den höchsten kommunalen Erlass – also um die Verfassung einer Gemeinde. Es enthält die Grundsätze der Organisation, der Zuständigkeiten und der Mitwirkung der Stimmberechtigten. Das heutige OgR stammt aus dem Jahr 2014 und bildet

zusammen mit dem Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Einwohnergemeinde Dotzigen, welches 2004 beschlossen wurde, das Organisationsrecht der Gemeinde. Im Rahmen der Totalrevision sollen die beiden Erlasse zusammengeführt und so die Anwendung vereinfacht werden. Das Wahlverfahren für den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium sowie das Abstimmungsverfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung werden demnach neu im gleichen Erlass wie die organisationsrechtlichen Bestimmungen geregelt.

Als Grundlage für das neue OgR dient das Muster-Organisationsreglement für Einwohnergemeinden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR). In der Praxis sind es meist nur deutlich grössere Gemeinden als die Einwohnergemeinde Dotzigen – insbesondere die grossen Städte –, welche ohne die kantonale Vorlage die Gemeindeordnung erstellen.

Gleichzeitig mit der Totalrevision des Organisationsreglements soll auch eine neue Organisationsverordnung erlassen werden. Diese wird vom Gemeinderat beschlossen und regelt namentlich die Ressortstruktur des Gemeinderats, die Zuweisung der Aufgaben zu den Ressorts, die Organisation der Verwaltung und die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals sowie das Entscheidungsverfahren des Gemeinderats.

Mit der vorliegenden Totalrevision verfolgt der Gemeinderat insbesondere folgende Ziele:

- Modernisierung der Gemeindestrukturen
- Vereinfachung durch Zusammenführung der beiden Erlasse
- Anpassung an die heutigen Anforderungen

Der Entwurf wurde der Bevölkerung im Frühling 2026 vorgestellt und anschliessend in eine öffentliche Vernehmlassung geschickt.

3 Ergebnisse der öffentlichen Vernehmlassung

Die Vernehmlassung dauerte vom 9. April bis 21. Mai 2026. Insgesamt gingen 71 Fragebögen sowie eine zusätzliche schriftliche Stellungnahme ein. Die Beteiligung an der Vernehmlassung war für eine Gemeinde der Grösse von Dotzigen erfreulich hoch. Der Gemeinderat wertet dies als Ausdruck des grossen Interesses der Bevölkerung an der zukünftigen Organisation der Gemeinde.

Die Auswertung zeigt ein differenziertes Bild:

Einerseits besteht eine grundsätzliche Unterstützung für die Modernisierung des Organisationsreglements. Andererseits wurden zentrale Punkte des Entwurfs kritisch beurteilt.

Insbesondere wurden folgende Elemente deutlich abgelehnt:

- Aufhebung der Amtszeitbeschränkung (19 Ja / 47 Nein)
- Erhöhung der Ausgabenkompetenz des Gemeinderates (22 Ja / 45 Nein)
- Sonderregelung für Initiativen (Gemeindeversammlung statt Urne) (18 Ja / 49 Nein)
- Viele Rückmeldungen zeigen ein klares Anliegen:
 - Wahrung der demokratischen Mitwirkungsrechte
 - Ausgewogene Machtverteilung zwischen Gemeinderat und Stimmberechtigten

Die Vernehmlassung hat aufgezeigt, dass die ursprüngliche Vorlage überarbeitet werden sollte, damit den Eingaben der Mitwirkenden Rechnung getragen wird.

3.1 Amtszeitbeschränkung

Die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung sollte dem Umstand Rechnung tragen, dass es zunehmend schwieriger wird, genügend geeignete Personen für ein Amt zu finden. Gleichzeitig sollte vermieden werden, dass erfahrene

Amtsträger aufgrund starrer Begrenzungen ausscheiden müssten. Die Entscheidung über eine Weiterführung im Amt sollte weiterhin bei den Stimmberechtigten liegen. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass im Zusammenhang mit einem Majorzsystem das System selbstreinigend ist und nicht länger gewollte Amtsträger abgewählt werden.

Die vollständige Aufhebung wurde von den Teilnehmern abgelehnt. Stattdessen wurde mehrfach eine moderate Lösung gefordert.

Angepasste Regelung:

- Beibehaltung der Amtszeitbeschränkung
- Verlängerung auf neu 4 Legislaturperioden

Damit wird einerseits Kontinuität ermöglicht, andererseits bleibt die demokratische Erneuerung gewährleistet.

3.2 Ausgabenkompetenz des Gemeinderates

Der Gemeinderat wollte die Zuständigkeitsgrenzen anpassen, um der allgemeinen Teuerung sowie den steigenden Anforderungen und Kosten von Projekten Rechnung zu tragen. Ziel war es, die Handlungsfähigkeit des Gemeinderates zu stärken und Entscheidungsprozesse effizienter zu gestalten, während gleichzeitig die demokratische Mitsprache durch abgestufte Zuständigkeiten weiterhin gewährleistet bleibt.

Die vorgesehene Verdoppelung der Finanzkompetenzen wurde von den Teilnehmern der Vernehmlassung abgelehnt.

Angepasste Regelung:

- Rückkehr zur heutigen Ausgabenkompetenz:
 - bis CHF 100'000 der Gemeinderat abschliessend,
 - zwischen CHF 100'000 – CHF 200'000 der Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,
 - bei zustande gekommenem fakultativem Referendum sowie zwischen CHF 200'000 und CHF 1,0 Mio. die Gemeindeversammlung,
 - über CHF 1,0 Mio. die Urnengemeinde.

-
- Unterschrittene Kredite werden der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht

Damit bleibt die direkte Mitsprache der Bevölkerung bei wichtigen finanziellen Entscheiden erhalten.

3.3 Behandlung von Initiativen

Die Sonderregel für Initiativen sollte sicherstellen, dass die Geschäfte immer an der Gemeindeversammlung behandelt werden. Ziel war es, eine umfassende Information und Diskussion zu ermöglichen, damit die Stimmberechtigten die Auswirkungen einer Initiative sowie allfällige Gegenvorschläge des Gemeinderates besser beurteilen können.

Die vorgeschlagene Sonderregelung wurde von den Teilnehmern der Vernehmlassung nicht unterstützt.

Angepasste Regelung:

- Verzicht auf die Sonderregelung
- Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeitsordnung (Urnenabstimmung)

Damit wird eine breite demokratische Abstützung sichergestellt.

3.4 Stellenetat

Trotz zuweilen kritischer Rückmeldungen hält der Gemeinderat an der vorgesehenen Regelung zum Stellenetat fest, da diese notwendig ist, um die strategische Führungsrolle des Gemeinderates zu stärken und eine flexible sowie zeitgerechte Personalplanung zu ermöglichen. Durch die Entkopplung von den Ausgabenkompetenzen kann der Gemeinderat rascher auf organisatorische und personelle Bedürfnisse reagieren. In den letzten Jahren musste der Gemeinderat mehrfach organisatorische Anpassungen prüfen. Da die Stellenschaffung heute an finanzielle Kompetenzgrenzen gekoppelt ist, können selbst organisatorisch notwendige Anpassungen zusätzliche Beschlussverfahren auslösen. Dies erschwert eine zeitgerechte Steuerung der Verwaltung.

Die Gemeindeversammlung beschliesst weiterhin jährlich den Personalaufwand über das Budget. Der Gemeinderat erhält lediglich die organisatorische Kompetenz über die Verteilung der bewilligten Kosten.

Mit der neuen Regelung wird keine automatische Ausweitung des Personalbestandes ermöglicht. Die finanziellen Mittel für das Personal werden weiterhin jährlich über das Budget beschlossen. Die Stimmberechtigten behalten damit indirekt Einfluss auf die Entwicklung der Personalkosten.

Angepasste Regelung:

- Der Stellenetat wird künftig durch den Gemeinderat genehmigt

Die Stimmberechtigten behalten jedoch über das Budget weiterhin indirekten Einfluss auf die Personalkosten.

3.5 Mobilfunkantennen

Im Rahmen der Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) wurde festgestellt, dass die bestehende Bestimmung zu Mobilfunkantennen rechtswidrig ist und demnach nicht im Organisationsreglement geregelt werden kann. Die entsprechende Bestimmung muss deshalb aus rechtlichen Gründen gestrichen werden.

Die Streichung bedeutet jedoch nicht, dass Mobilfunkanlagen künftig ohne gesetzliche Vorgaben erstellt werden können. Für Mobilfunkanlagen gelten weiterhin die Bestimmungen des Bundesrechts, des kantonalen Rechts sowie die ordentlichen Baubewilligungsverfahren. Die Gemeinde erhält durch die Streichung weder mehr noch weniger Einfluss auf konkrete Baugesuche.

Angepasste Regelung:

- Der Artikel zu Mobilfunkantennen wird aus dem OgR gestrichen

4 Überarbeitung des heutigen OgR's

Gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse sowie die fachliche Begleitung wurde der 1. Entwurf gezielt überarbeitet.

Folgende Hauptthemen werden mit der Totalrevision im Organisationsreglement geändert und nach den Änderungen des 1. Entwurfes der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat zur Abstimmung unterbreitet.

4.1 Wahl Gemeinderat Majorzsystem

Der Gemeinderat soll unverändert sieben Mitglieder umfassen. Eine Verkleinerung des Gemeinderates würde zu einem Anstieg der Arbeitsbelastung jedes Gemeinderatsmitgliedes führen und damit das Amt unattraktiver machen. Die aktuelle Grösse wird vom Gemeinderat als ideal angesehen.

Bis anhin wurde der Gemeinderat im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt, womit die Parteizugehörigkeit bei der Sitzverteilung im Vordergrund stand. Neu soll die Wahl im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) erfolgen. Bei diesem stehen die Kandidatinnen und Kandidaten als Personen im Vordergrund. Die Wählenden entscheiden sich direkt für Personen, die sie für das Amt als geeignet erachten. Persönliche Bekanntheit und Engagement in der Gemeinde erhalten damit mehr Gewicht als die Parteizugehörigkeit.

Da im Mehrheitswahlverfahren Personen und nicht Listen gewählt werden, werden die Parteien davon entlastet, Kandidierende als «Listenfüller» zu suchen, die gar kein wirkliches Interesse an der Ausübung des Amtes haben, sondern sich lediglich in den Dienst der Partei stellen. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass damit die Bedeutung der Parteien im Wahlkampf abnehmen wird.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass ein Mehrheitswahlsystem zu einer geringeren parteipolitischen Abbildung führen kann als das heutige Verhältniswahlsystem.

Für eine Gemeinde in der Grösse von Dotzigen erachtet er jedoch die stärkere Ausrichtung auf die persönliche Eignung und das Engagement der Kandidierenden als vorteilhaft. Das bernische Gemeinderecht sieht auch einen Minderheitenschutz vor, welcher politischen Minderheiten unter bestimmten Voraussetzungen einen Vertretungsanspruch sichert.

Wie bisher ist vorgesehen, dass der Gemeinderat an der Urne gewählt wird.

Der Entwurf für das Organisationsreglement sieht vor, dass für die Wahl in den Gemeinderat das absolute Mehr erforderlich ist, wobei die leeren und ungültigen Stimmen nicht berücksichtigt werden. Zu einem allfälligen zweiten Wahlgang ist nur zugelassen, wer bereits für den ersten Wahlgang kandidiert hat. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr, womit die Kandidierenden mit den meisten Stimmen gewählt sind.

Im Falle einer Vakanz während der laufenden Legislatur findet eine Ersatzwahl an der Urne für den Rest der Amtszeit statt. Kandidiert nur eine Person, so wird diese durch den Gemeinderat in stiller Wahl als gewählt erklärt.

Das Gemeindegesetz des Kantons Bern bestimmt, dass bei Mehrheitswahlen auf die Vertretung der Minderheiten Rücksicht zu nehmen ist. Politische Minderheiten können demnach den sogenannten Minderheitenschutz geltend machen, wodurch sie bei Erreichen eines bestimmten Quorums an Stimmen einen Anspruch auf Vertretung im Gemeinderat haben. Als politische Minderheiten gelten Wählergruppen, die als Vereine mit dem Zweck der politischen Betätigung organisiert sind und einen Vertretungsanspruch geltend machen.

4.2 Wahl Gemeindepräsidium

Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten findet gemäss dem Entwurf zum Organisationsreglement gleichzeitig mit den Gemeinderatswahlen, ebenfalls im Majorz-Verfahren an der Urne, statt. Wer für das Gemeindepräsidium kandidiert, kann – muss aber nicht – auch als Gemeinderat kandidieren. Die Wahlen für das Gemeindepräsidium und die sechs weiteren Sitze im Gemeinderat werden separat ausgemittelt.

Für die Wahl in das Gemeindepräsidium ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr erforderlich, in einem allfälligen zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wird neu nicht mehr durch die Stimmberechtigten gewählt, sondern das Amt wird durch den Gemeinderat im Rahmen der Ressortzuteilung zugewiesen. Der Gemeinderat wird darauf

achten, dass die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nicht der gleichen Partei angehört wie die Präsidentin oder der Präsident.

4.3 Neuordnung der ständigen Kommissionen

Ziel der Neuordnung ist es, Doppelspurigkeiten abzubauen und die vorhandenen personellen Ressourcen gezielter einzusetzen.

Folgende Kommissionen sollen im OgR der Gemeinde Dotzigen aufgehoben werden:

Heute	Neu
Umweltkommission	Aufgaben durch Gemeinderat/ Verwaltung
Bau- und Wasserkommission	Projektbezogene, nichtständige Kommissionen
Kulturkommission	Verordnung
Finanzkommission	Aufhebung
Liegenschaftskommission	Aufhebung

- Umweltkommission. Die Kommission hatte die Aufgaben Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt und Abfallentsorgung. Diese Aufgaben werden künftig direkt vom Gemeinderat oder von der Verwaltung erledigt, womit die Abläufe insgesamt effizienter werden. Selbstverständlich bedeutet die Aufhebung der Umweltkommission nicht, dass den Umweltanliegen in der Gemeinde Dotzigen weniger Gewicht beigemessen wird.

-
- Bau- und Wasserkommission. Die laufenden Aufgaben der bisherigen Bau- und Wasserkommission werden künftig dem Ressort Bau zugeordnet. Für strategische Infrastrukturfragen bleibt der Gemeinderat verantwortlich. Anstelle der ständigen Kommission sollen nichtständige, d.h. projektbezogene Fachkommissionen für bedeutende Hoch- und Tiefbauvorhaben oder andere wichtige Projekte eingesetzt werden. Dadurch sollen die Ressourcen bestmöglich eingesetzt werden.
 - Schulrat Oberstufe. Die Oberstufe (Sek I) ist an den Oberstufenschulverband Bütigen-Diessbach-Dotzigen ausgelagert. Die Organe des Gemeindeverbandes sind im Organisationsrecht des Verbandes zu regeln. Damit erübrigt sich eine Kommission im kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Dotzigen.
 - Kulturkommission. Der Kulturkommission kamen bereits bis anhin keine Entscheidungsbefugnisse zu. Die Kommission wird neu auf Verordnungsstufe geregelt.

Folgende Kommissionen sind ohnehin nicht mehr aktiv, müssen aber noch formell im Organisationsreglement aufgehoben werden:

- Finanzkommission
- Liegenschaftskommission

Die folgenden Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen werden weiterhin im Organisationsreglement geregelt:

- Bildungskommission. Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Bildung ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission. Die weiteren vier Mitglieder der Kommission werden an der Urne im Mehrheitswahlverfahren gewählt. Die Aufgaben der Bildungskommission erge-

ben sich im Wesentlichen aus der kantonalen Volksschulgesetzgebung und aus dem Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte.

- Ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss. Er ist dafür zuständig, die ordnungsgemässe Durchführung von Wahlen und Abstimmungen sicherzustellen. Der Abstimmungs- und Wahlausschuss besteht aus mindestens fünf, vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Präsiert wird der Abstimmungs- und Wahlausschuss von einem Mitglied des Gemeinderates.

Die Kommissionen werden im gleichen Legislatur-Rhythmus wie der Gemeinderat gewählt.

Der Gemeinderat kann weitere ständige und nichtständige Kommissionen einsetzen. Diese verfügen über keine abschliessenden Entscheidungsbefugnisse.

4.4 Amtszeitbeschränkung

Die Amts- bzw. Legislaturdauer von vier Jahren bleibt bestehen. Im Entwurf für das totalrevidierte Organisationsreglement hatte der Gemeinderat ursprünglich vorgeschlagen, die Amtszeitbeschränkung aufzuheben. Damit sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es zunehmend schwieriger wird, geeignete Personen für ein Amt im Gemeinderat oder in einer Kommission zu finden. Eine Amtszeitbeschränkung kann dazu führen, dass erfahrene Amtsträgerinnen und Amtsträger ausscheiden müssen und sich der Kreis der wählbaren Personen verkleinert.

Im Rahmen der Vernehmlassung zeigte sich jedoch, dass die Beibehaltung einer Amtszeitbeschränkung eher unterstützt wird. Der Gemeinderat hat diesem Anliegen Rechnung getragen und seinen ursprünglichen Vorschlag angepasst. Neu soll die Amtszeitbeschränkung beibehalten, die maximal zulässige Amtsdauer jedoch um eine weitere Legislatur verlängert werden. Dadurch können Mandatsträgerinnen und Mandatsträger künftig während insgesamt vier Legislaturperioden im Amt bleiben. Dies ermöglicht einerseits den Erhalt von Erfahrung und Kontinuität in den Behörden und gewährleistet andererseits weiterhin eine regelmässige personelle Erneuerung.

4.5 Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Stimmberechtigten und Gemeinderat

Vor dem Hintergrund der seit dem Erlass des heutigen Organisationsreglements eingetretenen Teuerung und mit Blick auf entsprechende Anpassungen in anderen Gemeinden sah der Entwurf für das totalrevidierte Organisationsreglement ursprünglich eine Erhöhung der Ausgabenkompetenz des Gemeinderates vor. Die Auswertung der Vernehmlassung zeigte jedoch, dass die vorgeschlagene Erhöhung von den Teilnehmenden abgelehnt wurde.

Der Gemeinderat hat diese Rückmeldungen aufgenommen und die Vorlage entsprechend überarbeitet. Er verzichtet auf die ursprünglich vorgesehene Ausweitung der Ausgabenkompetenz und beantragt, die heute geltenden Zuständigkeitsregelungen unverändert beizubehalten. Damit bleiben die bisherigen Ausgabenkompetenzen von Gemeinderat, Gemeindeversammlung und Urnengemeinde wie folgt bestehen:

- bis CHF 100'000 der Gemeinderat abschliessend,
- zwischen CHF 100'000 – CHF 200'000 der Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,
- bei zustande gekommenem fakultativem Referendum sowie zwischen CHF 200'000 und CHF 1,0 Mio. die Gemeindeversammlung,
- über CHF 1,0 Mio. die Urnengemeinde.

Zudem werden Kredite, die von der Gemeindeversammlung bewilligt wurden und deren Kosten letztlich unterschritten werden, der Gemeindeversammlung jeweils zur Kenntnis gebracht.

Unverändert bestehen bleiben auch die Regelungen für wiederkehrende Ausgaben. Deren Ausgabenzuständigkeit – wie bisher – fünfmal kleiner ist.

Im Sinne einer Sonderbestimmung, welche der allgemeinen Ausgabenzuständigkeit vorgeht, wird die Stellenschaffung bzw. der Stellenetat neu dem Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates zugewiesen. Da die Gemeinde-

versammlung weiterhin über das Budget beschliesst, besteht aber indirekt die Möglichkeit, auf den Stellenetat Einfluss zu nehmen. Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf werden in diesem Bereich keine Änderungen vorgenommen.

Der Entwurf hatte zudem vorgesehen, die Behandlung von zustande gekommenen Initiativen unabhängig von der Höhe der damit verbundenen Ausgaben der Gemeindeversammlung zuzuweisen. Diese Sonderregelung wurde in der Vernehmlassung jedoch mehrheitlich abgelehnt. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, auf die vorgeschlagene Änderung zu verzichten und die bisherige Regelung beizubehalten. Über Initiativen wird somit auch künftig stets an der Urne entschieden. Dadurch bleibt das bestehende Mitwirkungsrecht der Stimmberechtigten unverändert erhalten.

Im Übrigen bleiben die bisherigen Regelungen zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Gemeinderat, Gemeindeversammlung und der Urnengemeinde bestehen.

4.6 Anstellung des Personals

Alle Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sollen künftig mit privatrechtlichem Vertrag angestellt werden. Dies hat insbesondere Einfluss auf die Begründungs- und die Beweispflicht bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber.

Die privatrechtliche Anstellung entspricht heute dem in zahlreichen Gemeinden üblichen Modell. Dadurch werden die Personaladministration und einzelne personalrechtliche Verfahren vereinfacht.

Mit dem Wechsel zur privatrechtlichen Anstellung sind aber keinerlei Einbussen bei den Leistungen an die Mitarbeitenden (Lohn, Arbeitszeitmodell, Ferien, Versicherungen etc.) verbunden.

Es werden Allgemeine Anstellungsbedingungen (AAB) definiert, welche Teil des Arbeitsvertrages werden. Diese AAB orientieren sich am bisherigen kommunalen Personalrecht bzw. dem kantonalen Personalrecht. Wo sinnvoll, definiert die Gemeinde Dotzigen aber eigene Regeln.

5 Ziel der Vorlage

Der Gemeinderat hat die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sorgfältig geprüft und die Vorlage in wesentlichen Punkten angepasst. Ziel ist ein Organisationsreglement, das den heutigen Anforderungen an eine moderne Gemeindeführung entspricht und gleichzeitig die bewährten Mitwirkungsrechte der Bevölkerung wahrt.

Die vorliegende Vorlage verbindet Kontinuität mit einer gezielten Weiterentwicklung der Gemeindestrukturen.

6 Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat führt vorgängig zur a.o. Gemeindeversammlung an einem Abend eine Infoveranstaltung durch, um die Fragen aus der Bevölkerung zu beantworten.

Dienstag, 18. August 2026 um 19.00 Uhr im Bangerterhaus Dotzigen

Die vorliegende Totalrevision des Organisationsreglements wird der ausserordentlichen Gemeindeversammlung am Mittwoch, 2. September 2026 zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet.

Das neue Organisationsreglement soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

7 Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die vorgelegte Totalrevision des Organisationsreglement zu genehmigen.